

# Vereinsatzung

## Bürgerschützenverein Bruckhausen 1730 e. V.

Gültig ab 02.12.2022



Vorwort:

Im „Bürgerschützenverein Bruckhausen 1730 e. V.“ sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechterneutrale Sprechform im Folgenden verwendet.

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz, Eintragung u. Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit u. Verbandsmitgliedschaften	3
§ 3 Vertretung	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten	4
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge	5
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Wahl und Abstimmung	7
§ 11 Haftung	8
§ 12 Daten und Datenschutz	8
§ 13 Auflösung	8
§ 14 Salvatorische Klausel	9
§ 15 Gültigkeit dieser Satzung	9

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: "Bürgerschützenverein Bruckhausen 1730 e.V."; er kann die Abkürzung „BSV Bruckhausen 1730 e.V.“ verwenden.

2. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Bruckhausen der Gemeinde Hünxe. Als Postanschrift gilt die Adresse des amtierenden Vorsitzenden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. VR 30359 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit und Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Zweck des Vereins ist
  - 1.1. die Pflege des Schießsports als Leibesübung sowie die Pflege des traditionellen Schützenwesens;
  - 1.2. die Förderung des Geistes der Zusammengehörigkeit und Einigkeit;
  - 1.3. die Pflege altüberlieferter Sitten und Gebräuche zum Wohle und Ansehen der gesamten Bürgerschaft;
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
7. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Hauptvorstand den Eintritt und Austritt beschließen zu
  1. den zuständigen Sportbünden
  2. den für den Schießsport und das Schützenbrauchtum zuständigen Fachverbänden
  3. sonstigen Institutionen

## **§ 3**

### **Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

- Vorsitzenden oder
  - 2. Vorsitzenden oder
  - Geschäftsführer
- vertreten.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die über einen guten Leumund verfügt.

2. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme auf Grundlage eines schriftlichen oder elektronisch gestellten Aufnahmeantrages. Zur Aufnahme einer nicht voll geschäftsfähigen Person muss die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
3. Der Verein führt:
  - a) Mitglieder über 18 Jahre
  - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
  - c) Ehrenmitglieder
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Hauptvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung, die Vereinsordnungen sowie Beschlüsse des Vereins an und verpflichtet sich, diese Ziele zu wahren und seine Interessen nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder haben freien oder zu ermäßigten Preisen Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen bestimmt die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämtern wählbar.
5. Jedes Mitglied kann am Sportschießen auf der vereinseigenen Anlage teilnehmen, sofern die Sport- und Standortordnung dieses zulässt. Es gelten die Schießstand- und Sportordnung des übergeordneten Dachverbandes.
6. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
7. Zum Erringen der königlichen Würde beim Schützenfest des Vereins sind alle Mitglieder über 18 Jahre zugelassen, die über einen guten Leumund verfügen und seit der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vorjahres oder früher dem Verein angehören. Die königliche Würde kann frühestens nach 5 Jahren erneut errungen werden. Strittige Fälle hinsichtlich der vorgenannten Voraussetzungen werden vom Hauptvorstand entscheiden.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod des Mitgliedes;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres bei dem Vorsitzenden eingehen muss und die zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird;
  - c) durch vereinsschädigendes Verhalten;
  - d) durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
  - e) wenn das betreffende Mitglied seiner Beitragspflicht länger als drei Monate nicht nachkommt;
  - f) durch den Versuch, den Verein in irgendeiner Form parteipolitisch oder konfessionell auszurichten.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die seinen Anordnungen keine Folge leisten sowie Streitigkeiten veranlassen, von der weiteren Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle durch die Mitgliedschaft eingeräumten Rechte und sind ohne Genehmigung oder Zustimmung des Vereins nicht mehr befugt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Hauptvorstand. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Dem ausgeschlossenen Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, der Mitgliederversammlung seinen Antrag nach Wahl schriftlich oder mündlich zu begründen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Hauptvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem Hauptvorstand und dem erweiterten Vorstand.

A. Der Hauptvorstand führt die Geschäfte des Vereins; ihm gehören an:

I. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

1. der Vorsitzende als Oberst
2. der 2. Vorsitzende als Oberstleutnant
3. der Geschäftsführer als Major

II. Folgende weitere Mitglieder:

4. der Schriftführer als Oberleutnant
5. der Hauptmann
6. der 1. Schießwart als Oberleutnant
7. der Kompanieführer I als Leutnant
8. der Kompanieführer II als Leutnant
9. der Kompanieführer III als Leutnant
10. der Kompanieführer IV als Leutnant (Junggesellen)

B. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Hauptvorstand bei der Führung der Geschäfte des Vereins; ihm gehören an:

11. Chef der Fahnenabteilung als Oberleutnant
12. 1. Fahnenoffizier als Leutnant
13. Fahnenträger als Oberfeldwebel
14. stellvertretender Kompanieführer I als Feldwebel
15. stellvertretender Kompanieführer II als Feldwebel
16. stellvertretender Kompanieführer III als Feldwebel
17. stellvertretender Kompanieführer IV als Feldwebel
18. Jugendwart als Leutnant
19. 2. Schießwart als Feldwebel
20. 3. Schießwart als Unteroffizier
21. 4. Schießwart als Unteroffizier
22. Adjutant für den König als Leutnant
23. Adjutant für den Oberst als Leutnant
24. Adjutant für den Oberstleutnant als Leutnant
25. der König des jeweiligen Jahres
26. gekorene Mitglieder (Vorstands-Ehrenmitglieder nach Beschluss des Hauptvorstandes)

Auf Vorschlag des Hauptvorstandes können bis zu drei Vereinsmitglieder mitzubestimmenden Geschäftsbereichen in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Sie bekleiden den Rang eines Unteroffiziers.

- C. Der Aufgabenkreis des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, festgelegt werden.
- D. Wahlen
1. Die Mitglieder des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes bilden den zu wählenden Gesamtvorstand.
  2. Auf jeder Mitgliederversammlung wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Wechsel der geraden und der ungeraden Zahlen neu gewählt. Die Wahl ist grundsätzlich offen. Falls jedoch 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragen, ist die Wahl geheim durchzuführen. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ende der Amtszeit bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstands im Amt.
  3. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Endet die Amtszeit eines Vorstandsvorstandsmitgliedes vorzeitig, bestellt der Hauptvorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
  4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Vorstandsamt endet automatisch mit Ende der Vereinsmitgliedschaft.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung wird möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung dazu hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder zu erfolgen. Die Einladung kann den Mitgliedern durch Brief, Telefax oder E-Mail an die zuletzt bekannte Wohnanschrift, Fax- oder E-Mail-Adresse gesendet werden.
2. Tagesordnungspunkte sind in der Regel:
  - a) Bericht des Vorsitzenden

- b) Bericht des Schriftführers
  - c) Bericht des Geschäftsführers
  - d) Bericht des Kassenprüfers
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Neuwahl der Hälfte des Vorstandes
  - g) Wahl zweier Kassenprüfer
  - h) Festsetzung der Höhe der Beiträge
  - i) Anträge auf Satzungsänderungen
  - j) Weitere Anträge
  - k) Verschiedenes
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten und beaufsichtigen die Sitzungen, Versammlungen und Geschäfte des Vereins.
  4. Der Schriftführer hat alle notwendigen schriftlichen Arbeiten zu erledigen, Sitzungsberichte sowie eine Schilderung der Feste in das Protokollbuch einzutragen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
  5. Der Geschäftsführer erledigt alle Geldgeschäfte und hat auf der Jahreshauptversammlung eine Abrechnung vorzulegen. Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, die Einnahmen und Ausgaben prüfen und der Versammlung über das Ergebnis der Revision Bericht erstatten.
  6. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Hauptvorstand bei der Einladung bekannt.
  7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
  - 8.. 25 Prozent der Mitglieder können vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 10 Wahl und Abstimmungen**

1. Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Stimmenmehrheit von 75 % ist erforderlich bei:

- a) Änderung der Satzung
  - b) Auflösung oder Verschmelzung eines Vereins mit einem anderen Verein, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder bereit sind, den Verein weiterzuführen.  
In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen grundsätzlich bis zum 15.12. des vorhergehenden Geschäftsjahres bei dem Vereinsvorsitzenden schriftlich eingehen.

## **§ 11 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsbeitrag gem. § 3 Nr. 26 a ESTG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 12 Daten und Datenschutz**

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Antrag von mindestens 75 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Ein derartiger Antrag muss an den Vorsitzenden des Vereins gerichtet werden.

Der Vereinsvorsitzende ist dann verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese außerordentliche Jahreshauptversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Freiwillige Feuerwehr e. V., Waldweg 59, 46569 Hünxe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Punkte in der Satzung nicht rechtskonform sein, so bleiben alle anderen Punkte der Satzung hiervon unberührt. Die rechtsungültigen Inhalte sind durch rechtskonforme Inhalte zu ersetzen. Die Anfechtung der Satzung nach BGB bleibt unberührt.

**§ 15  
Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 1. April 2022 beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

**Jahreshauptversammlung 2022**

**Der Vorstand**

**1. Vorsitzender**

Jens Geßmann

**2. Vorsitzender**

Thorsten van Beeck

**Geschäftsführer**

Horst Meyer